

gerechtfertigt sein, wenn dieser wesentlich ungeeigneter ist, das Erziehungsrecht auszuüben.

10. Die Umstände der Ehescheidung sind insbesondere im Hinblick auf den erzieherischen Einfluß der Eltern beachtlich. Eine Beziehung zwischen den Umständen der Ehescheidung und der Ausübung des Erziehungsrechts ergibt sich vor allem, wenn das Verhalten eines Ehepartners zu ungenügender Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber den Kindern geführt hat (vgl. OG, Urteil vom 17. September 1957 - 1 Zz 153/57 - NJ 1958 S. 34). Sie ist aber auch dann gegeben, wenn ein besonders verantwortungsvolles Verhalten zu Ehe und Familie positive Rückschlüsse zuläßt oder die in der Ehe gezeigten Verhaltensweisen in krassem Widerspruch zu sozialistischen Lebensauffassungen stehen, die die Erziehung der Kinder beeinträchtigen (z. E. übermäßiger Alkoholgenuß, Arbeitsbummelei).

Sind beide Elternteile gleichermaßen zur künftigen Wahrnehmung des Erziehungsrechts geeignet, so daß die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder bei dem einen wie dem anderen in gleichem Maße gesichert wäre, und begehrt jeder von ihnen das Erziehungsrecht, so können die Umstände der Ehescheidung für sich allein für die Entscheidung beachtlich sein, wenn ein Elternteil in schwerwiegender Weise gegen Grundsätze der Ehegemeinschaft verstoßen hat.

11. Die Lebensverhältnisse der Eltern und Kinder sind vorrangig unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, welche Auswirkungen sich daraus für die Wahrnehmung des Erziehungsrechts ergeben. Etwaige ungünstige Umstände (z. B. fehlende Unterbringungsmöglichkeit, schlechte Wohnbedingungen) hat das Gericht im Zusammenwirken mit anderen Staatsorganen und Institutionen gemäß §§ 4, 44 FGB überwinden zu helfen, um zu erreichen, daß der Elternteil das Erziehungsrecht ausüben kann, der dazu am besten in der Lage ist.

12. Der Wert einer Erziehung im Geschwisterkollektiv und die Notwendigkeit, zusätzliche psychische Belastungen für die Kinder zu vermeiden, erfordern im allgemeinen, das Erziehungsrecht für mehrere Kinder einem Elternteil zu übertragen.

Es kann jedoch, um die weitere Entwicklung und Erziehung der Kinder zu sichern, auch in Betracht kommen, Geschwister zu trennen (vgl. OG, Urteil vom 1. September 1966 - 1 ZzF 12/66 - NJ 1966 S. 734). Das wäre zum Beispiel dann möglich, wenn sie bisher nicht gemeinsam erzogen wurden, keine geschwisterliche Bindung zwischen ihnen besteht oder die Erziehung aller Kinder zu einer starken, sich für die Kinder nachteilig auswirkenden Belastung eines Elternteils führen würde, die auch mit staatlicher oder gesellschaftlicher Unterstützung nicht zu beheben wäre.

13. Die Erziehung der Kinder in der Familie ist eine Aufgabe, die vorrangig den Eltern persönlich obliegt. Das schließt nicht aus, daß im Einzelfall die Kinder vorwiegend durch Dritte, insbesondere in der Familie naher Verwandter, erzogen werden. Im allgemeinen ist dem Elternteil das Erziehungsrecht zu übertragen, der es weitgehend persönlich wahrnimmt. Eine andere Entscheidung kann jedoch dann im Interesse der Kinder in Betracht kommen, wenn sie z. B. bereits vor der Ehescheidung nicht bei den Eltern gelebt und zu ihnen keine enge Bindung haben und deshalb in einem anderen Lebenskreis verwurzelt sind, wobei auch zu prüfen ist, ob die Dritten zur Erziehung der Kinder geeignet sind. Eine andere Entscheidung kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn Umstände bei dem Elternteil vorliegen, der das Erziehungsrecht vorwiegend persönlich wahrnehmen könnte, die sich ungünstig auf die Erziehung und Entwicklung der Kinder auswirken könnten.

14. Im Verfahren über das Erziehungsrecht sollte in allen geeigneten Fällen auf eine Regelung der Befugnis

Auszeichnungen

Zum 19. Jahrestag der Gründung der DDR wurde in Anerkennung hervorragender Leistungen und Verdienste bei der Durchsetzung vorbildlicher Methoden der sozialistischen Menschenführung, der Anwendung moderner wissenschaftlicher Leitungsmethoden und für besondere Verdienste bei der Schaffung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung

Prof. Dr. Herbert Kröger,

Direktor des Instituts für Internationale Beziehungen
an der Deutschen Akademie für Staats-
und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“,

mit dem Orden „Banner der Arbeit“ ausgezeichnet.

In Anerkennung außerordentlicher Verdienste im Kampf gegen den Faschismus und bei der Schaffung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR erhielt

Alfred Lindert,

ehern. Leiter der Justizverwaltungsstelle Rostock,
den Vaterländischen Verdienstorden in Silber.

In Anerkennung hervorragender Verdienste im Kampf gegen den Faschismus und bei der Schaffung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR wurden mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze ausgezeichnet:

Prof. Dr. Dr. Rainer Arlt,

Rektor der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“,

Prof. Dr. Gerhard Hahn,

stellv. Institutsdirektor an der Deutschen Akademie
für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“,

Hans-Werner Heilbom,

Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz,

Erich Jennes,

Direktor des Bezirksgerichts Magdeburg,

Walter Kubasch,

Direktor des Bezirksgerichts Erfurt,

Martin Leupold,

Direktor des Bezirksvertragsgerichts Dresden,

Helmut Schmidt,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz,

Prof. Dr. Harry Wünsche,

Abteilungsleiter im Ministerium für Auswärtige
Angelegenheiten.

Die Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold erhielten:

Prof. Dr. Dr. Rainer Arlt,

Rektor der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“,

Hans Einhorn,

Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz,

Prof. em. Dr. Fritz Niethammer,

Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht“,

Dr. Hans Reinwarth,

Vizepräsident des Obersten Gerichts,

Oberst Dr. Kurt Richter,

Ministerium für Staatssicherheit,

Kurt Schultz,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Stadtbezirks
Berlin-Weißensee,

Hellmut Simon,

Direktor des Kreisgerichts Dresden-Süd.